

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

**Wir Carl der Sechste/ von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser ... Fügen denen Mecklenburgischen Land-Ständen/ Räthen/ Bedienten/ Geist- und Weltlichen Standes/ Miliz, und gesamten Unterthanen hiemit zu wissen; Welchergestalt/ nachdem des Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg ... besonders das Justiz-Weesen in selbigen Lande zerüttet/ das Land- und Hof-Gerichte in Güstrau zerstimelt/ und selbiges zum Theil nach Schwerin ... versetzt ... : Geben in Unser Stadt Wienn den siebenzehenden Januarii Anno Siebenzehen hundert neun und zwanzig ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1729]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887389996>

Druck Freier  Zugang





# S. Carl der Sechste / von Gottes Gnaden

Erwählter Römischer Kayser / zu allen Theilen Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / und Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien

König / Erb-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Märrnden / Grain / und Würtemberg / Graf zu Tyrol / etc. Fürst denen Mecklenburgischen Land-Ständen / Räten / Bedienten / Geist- und Weltlichen Standes / Miliz, und gesanten Untertanen hiemit zu wissen; Welchergestalt / nachdem des Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Edd. / Reichs-kündiger massen / wider die vorhin mit denen Vasallen / und Untertanen errichtete / auch in Übung gebrachte Landes-Recessen, und Privilegien / und zwar via facti, vermittels ganz entseglischen Thathandlungen verfahren / besonders das Justiz-Weesen in selbigen Landen zerrütet / das Land und Hof-Gerichte in Süstrau zerstimmet / und selbiges zum Theil nach Schwerin / ingleichen die Regierung / und Cansley von Rostock nach Ddmis / bevorab aus einer gefährlichen Absicht / fürnemlich gegen die von ihme zum höchsten beleidigte / auch mehr und mehr angefeindete / und beständig vor Rebellen / und der Reichs-Acht schuldig geachtete Ritter-schafft versezt / dabeneben in Ddmis / nach dem im Lande / und Groyß / auch weiter im Reich entstandenen Ruff / und dießfalls eingekommenen glaubwürdigen Bericht ein entseglisches Blut-Gerichte / und zwar anfangs selbst / nachhero aber extra fines Imperii aus Danzig dirigiret; hierunter die Pöynliche Hals-Gerichts-Ordnung / und kundbare Reichs-Observanz, fürnemlich in Bestellung des Criminal-Gerichts / und Verführung des Inquisition-Processus beyseite gesezt / und besonders wider den geheimen Rath Wulfrath vermittels der Decollation hiernächst den geheimen Secretarium Scharff durch mehrmalige Tortur mit darbey gebrauchten brennenden ihm auf den Leib gegossenen Schwefel / auch aufm Haupt angesteckt

ten Schwefel, Krantz / und nach dessen hierauf in Gefängnuß erfolgten Todt / an statt des ihme zuerkantten Todes / durch Viertelung des einige Wochen lang gelegenen Körpers / Aufsteck / und Bestmachtung derer Vierteltheile / und des Kopffs / ausser der Stadt / auf verschiedene Pfähle / auch Köpff / und Viertelung zweyer darbey mit eingeflochtenen Musquetirer / ingleichen gegen den vor der Execution verstorbenen Burgermeister Brasch in Ddmis durch Ausschlepp / und Begrabung des Körpers unter dem Galgen / wie nicht weniger wider dessen Eheweib / vermittels der Brand-Markung / Staupen / Schlages / und ewiger Landes-Verweisung ausgeübet / solchergestalt hierüber eine besondere Beensferung vornehmer Reichs-Stände erwecket / dabeneben noch leztlin / wie er hievon niemanden / als Gott dereinst Red und Antwort zugeben habe / ohne Scheu vorgewendet / ferner die Execution derer zur Justiz-Cansley eingeschickten Criminal-Urtheiln verhindert / folglich viele Jahre hero ein vollkommenes höchst ärger / und verderbliches Justitium zu Ruin, und äußersten Bekümmernuß vieler nothleidenden Untertanen veranlaßet / hiernächst die von Uns / als Römischen Kaysern / an Sie / des Herzogens Carl Leopold Edd. lange Zeit über ergangene Reichs-Väterliche / und ernstliche Kayserliche De- & Adhortationes ausser aller Acht gelassen / dabeneben gegen Uns / und Unsere vormahlige Kayserliche Commission durch höchst verlegliche / und mit einer unveränderlichen Resistenz verknüpfte / auch ihm bereits in dem Kayserlichen Rescript vom 11. Maji 1728. vorgehaltene Expressiones sich vergriffen / ingleichen noch leztlin in seinen unterthänigsten Schreiben / von dato den 15. Septembris, und präsentato den 2. Octobris 1728. anderweit die Kayserliche Consciencz, und Justiz angetastet / und wie ihme das geringste einzugehen / oder zu vergeben moraliter nicht möglich seye / beständig declariret / darbey auf das von Gott ihme anvertraute Regenten-Amt provociret / und oberührtes vermeintes freyes unumschränktes Arbitrium, dargestellt / dießemnach die von Göttlicher Majestät selbst geordnete / und nach der Reichs-Verfassung vest gesezte Subordination zu Abbruch der Uns als Römischen Kaysern obliegenden Manutenez, und Schutzes deren Mecklenburgischen Vasallen / und gesanten Untertanen vermessentlich befochten / ferner auf Unsere vormahlige Kayserliche Commission mit Anzeige greulicher Unternehmungen / und Eingriffe in seine Territorial-Superiorität / und weiter zu continuiren wollenden Commission loß gesezen / dergestalten in firmum atque immotum renitendi, & injuriandi propositum zu einer scharffen Reichs-Constitutions-mäßigen Ahndung an den Tag gelegt / Wir als Römischer Kayser / aus angeführten Reichs-kundbaren höchst dringenden gerechtesten Ursachen Uns Unsers höchsten Kayserlichen Obrist / Richterlichen Amts hierunter zu gebrauchen länger nicht anstehen können / noch wollen / sondern vorhin intendirte massen allbereit am 11. Maji 1728. joch vor dießmahl nur eine Provisional-Veränderung bey der Landes-Regierung bis zu des Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Edd. erfolgten ernsten / wahrhafften / unumschränkten / vollständigen / und sattlam gesicherten / auch von Uns / als Römischen Kaysern dafür erkannten / und angenommenen Partition fürzunehmen / und selbige Herzog Christian Ludwigs zu Mecklenburg Edd. als proximo Agnato mit gemessener Kayserlicher Instruction zu übertragen gnädigst resolvirt / auch darbey mit Verwerffung des von Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg Edd. in denen unterthänigsten Schreiben von dato den 16. Junii, und präsentato 27. Julii 1728. solcher ihme als proximo Agnato provisorie und bis auf weitere Kayserliche Verordnung aufgetragenen Landes-Administration gehorsamst sich zu unterziehen / auch Unser darbey zum Grund gesezten Kayserlichen Instruction allenthalben nachzugehen / sich erkläret / dabeneben über solche Declaration absonderliche Reverfales de dato 5. Februarii, und präsentato 14. ejusdem 1728. vor Ausfertigung dieser unser Kayserlichen Patenten unter dero Hand / und Insignel Inhabts mehr angezogener Kayserlichen Instruction ausgestellt / solchergestalt / was die ihme hierunter obliegende Pflicht anlangt / derselben allbereit zu Behuff der vorhin angeordneten Einweisung ein vollkommenes unterthänigstes Götigen geleistet / Wir der Nothdurfft befunden ohne mehrere Weiterung zu endlicher höchst nöthiger Bewürdung der von Uns / als Römischen Kayser vorhin bereit / aus dringenden gerechtesten Ursachen intendirten / und am 11. Maji 1728. publicirten Provisional-Landes-Administration hiernächst / und in specie zu Beförderung des am 5. Februarii 1728. verordneten Landes-Verfassungs-mäßigen unausseglischen sechsten Land-Tages / bevorab auf des Herzogs zu Mecklenburg Strelitz Edd. / und sonst dießfalls eingekommene Beschwerden die Kayserl. Commission an Unsers Kayserlichen Administratoris Edd. dahin zu ertheilen / daß in Unsers höchsten Kayserlichen Nahmen / sie selbigen sechsten Land-Tage nach Inhalt dem am 5. Februarii 1728. publicirten Kayserlichen Resolution der darinn enthaltenen Instruction, und deren jezigen Erläuterung mit Einschluß Unsers Kayserlichen Rescripts, und dieser Kayserlichen Patenten auch Eydess-Notul, und Reverfalien geziemend ausschreiben / erdffnen / und halten / zufrörderst aber auf denselben die beßdrige Verord- und Anweisung verfügen / und bewürden soll; Also wollen Wir Kraft obhabenden höchsten Kayserlichen Obrist / Richterlichen Amts aus denen Reichs-kundbaren triftigen gerechtesten Ursachen hiermit die Mecklenburgische Land-Stände / Räte / Bediente / geist- und weltlichen Standes / auch Miliz, und gesamte Untertanen der Pflicht / womit selbige vorhin Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Edd. als ordentlichen Landes-Herrn verhaftet gewesen / der Zeit bis zu desselben erfolgter ernsten / wahrhafften / und unumschränkten / auch vollständigen / und sattlam gesicherten / von Uns als Römischen Kayser dafür erkannten und angenommenen Partition entlassen / und hingegen in Unsers Kayserlichen Administratoris Eyd / und Pflicht nach der verfaßten Notul, und dem Herkommen gemäß genommen / solchergestalt zum schulbigen Gehorsam an des Kayserlichen Administratoris Edd. angewiesen haben; Gestalt dann Wir alle und jde obbenannte samt und sonders solchen Unsers zu des gesanten alleinigen Landes Wohlfahrt errichteten Kayserlichen Befehl unterthänigst zu befolgen; Dießemnach / und in specie auf dem Casarca autoritate von des Kayserlichen Administratoris Edd. förderfamst auszuschreibenden sechsten Land-Tage gehorsamlich zu erscheinen / und den Vollzug durch würcklichen Verord- und Anweisung abzuwarten noch nahls alles Ernstes / und bey Vermeydung höchster unausbleiblicher Kayserlichen Ungnade / anermahnet / dagegen anderweit nebst des Kayserlichen Administratoris Herzogs Christian Ludwig zu Mecklenburg Edd. / und dero ganzen Fürstlichen Familie Sie die Mecklenburgische Land-Stände / Räte / Bediente / Miliz, und Untertanen insgesamt / und ohne Ausnahm / auch in specie die gesamte Mecklenburgische Geistlichkeit anderweit gegen alle besorgende Gewalt in den höchsten Kayserlichen Schutz genommen / zu dem Ende das Kayserliche Conservatorium vom 21. Augusti 1716. und 25. Octobris 1717. erneuert / ingleichen auf des Königs in Preussen / als Herzogen zu Magdeburg / und mit ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Groyßes Edd. extendiret haben wollen / wornach jedermänniglich sich zu richten / und solcher Kayserlichen Verordnung gehorsamst nachzukommen wissen wird. Geben in Unser Stadt Wienn den siebenzehenden Januarii Anno Siebenzehnen hundert neun und zwanzig / Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden / des Hispanischen im sechs und zwanzigsten / des Hungarisch / und Böhheimischen auch im achtzehenden.

Carl.

Vt. Friedrich Carl / Bischoff und Fürst zu Bamberg.



Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium  
H. H. v. Glandorff.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to its orientation and fading.



Do. 1729

AK-4060. (29) <sup>18</sup>

